

**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn, Studiendauer
§ 4	Ziel des Studiums
§ 5	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 6	Modulbeschreibungen
§ 7	Praxismodul
§ 8	Studienfachberatung
§ 9	Zulassung zu Modulen
§ 10	Gleichstellungsklausel
§ 11	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Ein besonders guter Kenntnisstand ist erwünscht in Mathematik, Biologie, Deutsch und in Englisch.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

**§ 4
Ziel des Studiums**

(1) Das Studium bereitet auf eine praktische Tätigkeit als Psychologe vor, die nicht einen Master- oder Diplomabschluss in Psychologie voraussetzt, und qualifiziert den Absolventen für weiterführende Masterstudiengänge aus dem Bereich der Psychologie. Das Bachelorstudium in Psychologie vermittelt grundlegende wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (zentrale psychologische Konzepte und Theorien sowie Ergebnisse psychologischer Forschung;

Strategien und Methoden der Erkenntnisgewinnung) sowie berufspraktische Qualifikationen (Arbeitstechniken der Diagnostik, Evaluation, Prognostik, Intervention) und bereitet auf ausgewählte Berufsfelder vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen).

(2) In den Grundlagenmodulen werden zentrale theoretische und empirische Kenntnisse vermittelt. Diese Module enthalten orientierende Studieninhalte und repräsentieren die verschiedenen psychologischen Grundlagendisziplinen. Die Methodenmodule decken die wesentlichen Teile einer psychologischen Methodenausbildung ab. Diese umfassen Verfahren und Techniken der empirischen Prüfung psychologischer Theorien und Hypothesen, Methoden der Messung psychologischer Konstrukte, sowie Methoden der Planung und Bewertung psychologischer Eingriffe und Maßnahmen. Die Anwendungsmodule sollen mit der Anwendung psychologischen Wissens in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit einem nichtpsychologischen Fach. In den Modulen des Bereichs Schlüsselqualifikationen werden grundlegende Fertigkeiten des psychologischen Arbeitens in Wissenschaft und Praxis vermittelt. Hierzu ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Mit der Bachelorarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.

(3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an sämtlichen weiterführenden Masterstudiengängen aus dem Bereich der Psychologie.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bachelorarbeit soll das Studium abschließen.

(2) Die Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Bachelorstudium der Psychologie besteht aus 25 Pflichtmodulen, einem nichtpsychologisches Nebenfach (Wahlpflichtmodul) und der Bachelorarbeit (12 LP). Im Einzelnen sind die folgenden Pflichtmodule mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:

Grundlagenmodule

1. Biologische Psychologie (9 LP)
2. Allgemeine Psychologie I (6 LP)
3. Allgemeine Psychologie II (6 LP)
4. Entwicklungspsychologie (9 LP)
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (9 LP)
6. Sozialpsychologie (9 LP)

Methodenmodule

7. Methodenlehre I (6 LP)
8. Methodenlehre II (6 LP)
9. Empirische Forschungsmethoden (3 LP)
10. Empirisches Forschungsseminar (8 LP)
11. Einführung in die Psychologische Diagnostik (6 LP)
12. Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion (5 LP)
13. Psychologische Intervention (6 LP)
14. Evaluationsforschung (6 LP)

Anwendungsmodule

15. ABO-Psychologie (9 LP)
16. Klinische Psychologie (9 LP)

17. Pädagogische Psychologie (9 LP)
18. Praxis der Beratungspsychologie (9 LP)

Schlüsselqualifikationen

19. Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken (2 LP)
20. Computergestützte Datenanalyse (4 LP)
21. Berufskunde und Berufspraktische Aspekte (2 LP)
22. Praktikumskolloquium (1 LP)
23. Bachelorpropädeutikum (3 LP)
24. Versuchspersonenstunden (1 LP)
25. Berufsorientierendes Praktikum (15 LP)

(4) Als Wahlpflichtmodul ist das Nichtpsychologische Nebenfach im Umfang von 10 LP aus verschiedenen Angeboten auswählbar.

§ 6**Modulbeschreibungen**

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Die Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie das Modul „Empirisches Forschungsseminar“ aus dem Bereich der Methodenmodule werden nicht benotet.

§ 7**Praxismodul**

(1) Das berufsorientierende Praktikum umfasst insgesamt 8 Wochen und kann in zwei Abschnitte von jeweils 4 Wochen Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). Das Praktikum soll in psychologische Berufsfelder einführen. Praktika, die nicht in ein Berufsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, Bachelor of Science, Master of Science) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten übernimmt. In besonderen Fällen kann die psychologische Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.

(2) Der Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. Er stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. Wählt der Studierende eine Praktikumsstelle, die dem Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.

(3) Der Praktikant fertigt einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erfahrungen an („Portfolio“). Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. Bericht und Bescheinigung sind dem Modulverantwortlichen des Praxismoduls einzureichen.

**§ 8
Studienfachberatung**

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 9
Zulassung zu Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
B-PSY-202, B-PSY-206, B-PSY-208	B-PSY-201
B-PSY-206	B-PSY-202
B-PSY-204	B-PSY-203
B-PSY-600 (Bachelorarbeit)	Erwerb von 120 LP

**§ 10
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und in männliche Personen.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität